Berordnung

über die Einführung der Sammlungsordnung der Rationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei in den eingegliederten Oftgebieten.

Bom 31. Januar 1940.

Hür die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (Parteigenossenschaft und Parteigliederungen) und die ihr angeschlossennen Berbände wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichseminister des Junern auf Grund der §§ 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesehes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (Reichsgesehbl. I S. 502) im Hindlick auf § 15 Jiffer 3 des Gesehes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgeseh) vom 5. November 1934 (Reichsgesehbl. I S. 1086) und die Verordnung über die Einführung des Gesehes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgeseh) in den eingegliederten Ostgebieten vom 28. Dezember 1939 (Reichsgesehbl. 1940 I S. 4) folgendes verordnet:

In den eingegliederten Oftgebieten gilt die Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 4. Juli 1935 (Reichsgesethl. I S. 906) für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (Parteigenossenschaft und Parteigliederungen) und die ihr angeschlossenen Verbände (§§ 2 und 3 der Verordnung zur Durchsührung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 — Reichsgesethl. I S. 502).

München, den 31. Januar 1940.

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Schwarz

Berordnung

zur Sinführung von Vorschriften über die Regelung der Kohlenwirtschaft in den eingegliederten Oftgebieten.

Bom 12. Februar 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Oftgebiete vom 8. Oftober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

- (1) In ben in das Deutsche Reich eingegliederten Ofigebieten gelten nach Maßgabe der besonderen Borschriften in den §§ 2 bis 8 dieser Verordnung:
 - 1. das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. März 1919 (Reichsgesetzl. S. 342) in

- ber Fassung bes Gesetzes vom 20. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1447),
- 2. die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 21. Ausgust 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1449) in der Fassung der Berordnung über die Kohlenwirtschaft vom 13. Ottober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 945)
- 3. die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Siebenter Teil, Kapitel VII (Reichsgesetzt), I S. 279),